…………………………………………………..

Apothekenstempel

An die

Österreichische Apothekerkammer

Spitalgasse 31

1091 Wien

Betrifft:

**Antrag auf Bewilligung der Ausbildung einer zweiten Aspirantin/eines zweiten Aspiranten gemäß § 4 Abs. 3a ff Pharmazeutische Fachkräfteverordnung**[[1]](#footnote-1)

Die Apotheke …………………………………………….….., beabsichtigt, ab …………………………….. einen zweiten Aspiranten auszubilden. Im Betrieb sind derzeit insgesamt ………….. allgemein berufsberechtigte Apotheker in einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt …..…..… Zehntel tätig.

Ich beantrage daher die Bewilligung der Ausbildung eines zweiten Aspiranten gemäß   
§ 4 Abs. 3a ff Pharmazeutische Fachkräfteverordnung.

Für die Apotheke:

..................................., am ........................ ............................................................

Ort Datum Konzessionär, Pächter oder Leiter

Hinweis:

Der Antrag kann der Österreichischen Apothekerkammer per Post, Fax (01/408 84 40) oder elektronisch ([recht@apothekerkammer.at](mailto:recht@apothekerkammer.at)) übermittelt werden.

1. Gemäß § 4 Abs. 3a ff Pharmazeutische Fachkräfteverordnung hat die Österreichische Apothekerkammer auf Antrag die Ausbildung einer/eines zweiten Aspirantin/Aspiranten zu bewilligen, wenn

   1. gewährleistet ist, dass außer der/dem Ausbildungsverantwortlichen nachweislich zwei oder mehrere weitere allgemein berufsberechtigte Apothekerinnen/Apotheker in einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt mindestens eineinhalb Volldiensten in dem Betrieb beschäftigt sind (insgesamt ist daher ein Beschäftigungsausmaß von 25/10 erforderlich, wobei der Ausbildungsverantwortliche im 10/10-Dienst tätig sein muss) und
   2. dies die Arbeitsmarktlage für Aspirantinnen/Aspiranten in Abwägung der Arbeitsmarktlage für allgemein berufsberechtigte Apothekerinnen/Apotheker erfordert.

   Die Bewilligung gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren, gerechnet ab dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Wirksamkeitsdatum.

   Die Bewilligung ist von der Österreichischen Apothekerkammer von Amts wegen zurückzunehmen, wenn das für die Bewilligung erforderliche Gesamtbeschäftigungsausmaß von allgemein berufsberechtigten Apothekerinnen/ Apothekern in dem Betrieb schon ursprünglich nicht gegeben war oder sich zwischenzeitlich reduziert hat und nicht mehr gegeben ist. [↑](#footnote-ref-1)